

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 4: w

Artikel: Fortschritte in der Lederverarbeitung und Leder-Industrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anstoßigen und abgeschmackten Moden, dem wirklich nur gediegene, von Hause aus systematisch zur Einfachheit gewöhnte, den ganzen Ernst und die ganze Wichtigkeit einer einfachen Kindererziehung erwägende Frauen einigermaßen zu widerstehen vermögen, dem dagegen Tausende und aber Tausende eigentlich zum Opfer fallen, weil dieser Zug sie zu Ausgaben verleitet, die einfach ihre Verhältnisse übersteigen, die Bank und ehelichen Unfrieden verursachen, zu Lüge und Betrug führen, zu Mizmuth von Seite des Mannes, indem er sich sagen muß: Alles Sparen, alles Entbehren nützt mir nichts, meine Frau mit ihrem verfluchten eigenen und Kinderstaat wird mit Allem fertig; was will ich weiter mich so plagen; oder er schweigt, benutzt aber die Situation für sich und so geht am Ende der ganze Haushalt aus dem Leim.

Was für ein großes unberechenbares Glück es ist um eine einfache Erziehung, das wissen wir in unserem Kreise wohl zu würdigen. Zeitlebens ist der Nutzen einer solchen groß. Beim Austritt aus dem Elternhause unter fremde Leute, in allen Lagen und Verhältnissen, in guten und bösen Tagen weiß man sich zu resolvieren, man ist überall beliebt um seines anspruchlosen und bescheidenen Wesens willen. Welcher Kontrast zwischen einem solchen Manne in der Fremde draußen und einem verwöhnten, verschleckten Muttersohnchen, das über Mangel und gewaltige Entbehrungen klagt, wenn seines Meisters oder Kostgebers Tisch keine Krametsvögel und Törtchen und Pasteten aufweist, wenn sein knapper Lohn nicht ausreicht zu all den Vergnügen und Bedürfnissen, die unverständige Eltern und Erzieher ihnen zugelassen. Bei fünfzig Rappen ist der Erstere glücklich und zufrieden und erfreut sich seines Lebens, während der Letztere beim Franken über Entbehrung klaut und sich nach den Fleischköpfen Ägyptens zurücksehnt. (Schluß folgt.)

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzes-entwurfs über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

(Fortsetzung)

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden:

- 1) wer ohne Ermächtigung des Hinterlegenden ein hinterlegtes Muster oder Modell unverändert nachmacht oder in betrügerischer Weise nachahmt;
- 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;
- 3) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- 4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitz befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000 oder mit Gefängnis in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rücksäßige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden.

Völlig fahrlässige Übertretung wird nicht bestraft; die Zivilentschädigung bleibt indeßen in Art. 18, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verleghen, nach der Strafprzegeordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Übertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nötig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweitung des Hinterlegungs-Attestes eine genaue Beschreibung des angeblich nachgeahmten

Musters oder Modells, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, so wie der Erzeugnisse, auf welchen das angefochtene Muster oder Modell angebracht ist, und nötigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kautioen auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaute der dem verleghen Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiszation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nötig die Vernichtung der speziell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte oder dritte Personen von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Wer rechtwidriger Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rücksäßige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 24. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Experten-Kollegien zu ernennen, welche den Gerichten Sachgutachten zu ertheilen und auf Verlangen der Parteien als Schiedsgerichte zu funktionieren haben.

Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonalkasse. Bei Aussfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Erläuterung. Wir halten es für wichtig, daß alle das gewerbliche Eigenthum betreffenden eidgenössischen Gesetze auf gleichartigen Grundlagen ruhen. Deshalb haben wir auch die Bestimmungen des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarken, die sich auf die Nachahmung beziehen, mit den durch die Natur der Sache verlangten Abänderungen auf die Muster und Modelle angewandt, ohne zu untersuchen, ob diese Bestimmungen die denkbar besten seien. Unseres Wissens hat übrigens deren Anwendung, so lange das Markengesetz in Kraft ist, keine Missstände dargeboten.

Die zwei letzten Absätze des Art. 21 bedürfen gleichwohl noch einiger Erläuterung. Die im ersten Absatz des Art. 21 vorgesehene Beschlagnahme kann unter Umständen das ganze Geschäft des wegen Nachahmung Beklagten lahm legen und ihm somit großen Schaden verursachen. Deshalb soll die Beschlagnahme nur auf Grund einer eingereichten Klage und nicht auf bloßen Verdacht hin verfügt werden können. Deshalb auch soll das Gericht gutfindenden Falls dem Kläger eine Kautioen auferlegen dürfen.

(Schluß in der Beilage, Seite 45.)

Fortschritte in der Lederverarbeitung und Leder-Industrie.

Auf keinem menschlichen Arbeitsgebiete zeigt sich in unseren Tagen ein Stillstand. Ueberall regt es sich freudig und bis in die kleinste Werkstatt dringen die Erfolge dieses Strebens. Das Gebiet der Lederverarbeitung und Leder-Industrie, welches vor Jahrzehnten ziemlich brach gelegen, hat an dem allgemeinen Aufschwung lebhaft Anteil genommen. Mit emsigem Fleiße wurde die Verbesserung der Arbeitswerkzeuge und Arbeitsmethoden angestrebt und mit klarem Verständnisse die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Industrie zugeführt.

So ist denn auch die Lederverarbeitung und Lederindustrie nicht ohne gedeihliche Weiterentwicklung geblieben und namentlich die letzten drei Jahre weisen eine erhebliche Mehrung praktischer Erfolge auf.

Es mag deshalb allen, welche mit der Lederindustrie durch ihre Berufsverhältnisse in Verbindung stehen, nicht unerwünscht sein, in einem allgemeinen Ueberblicke die Fortschritte auf diesem Gebiete während der Jahre 1885—1887 kennen zu lernen. Nicht nur eine reiche Anregung birgt ein solcher Rückblick, nein, eine derartige Ausschau erfordert geradezu das eigenste Interesse des rationalen Technikers, denn nicht selten führt das Verlassen eines altgewohnten, aber ausgetretenen Weges auf die wahre Bahn des sichern Erfolges. Dem wahren Fortschritte darf sich Niemand verschließen; wer da am Alten und Althergebrachten hängt und nicht kritisch prüfen und sichten will, der mahnt an die verwegne Hand, welche in die Speichen des rollenden Zeitrades eingreifen will und mahnt an den Thor, der dem Augenblicke Halt gebietet.

Schon das Jahr 1885 weist manche Fortschritte auf, wenngleich sehr viel erheblichere Erfolge im Jahre 1887 zu verzeichnen sind.

Es ist als rationell empfohlen worden, die Häute in bereits durchgegerbtem Zustande zu spalten und nicht in halb oder viertel rohem. Soll aber das Leder in bereits völlig ausgegerbtem Zustande gespalten werden, so ist es zweckmäßig, demselben vor dem Spalten die Auswasch- und Reinigungsoperation zuzuwenden. Man wäscht daher, wie seinerzeit die Zeitschrift „Gerber“ berichtete, die Haut gut im Faß, dann auf der Tafel mit Bürste und Stein aus, ölt die Narbe mit Thran ab und hängt sie zum Abwälken auf. Hat das Leder den für das Spalten nöthigen Trockenheitsgrad erlangt, so feuchtet man die zu trocken gewordenen Stellen gleichmäßig nach und legt die Häute auf einen Haufen zusammen, den man bedeckt und 24 Stunden stehen läßt; hierdurch tritt eine leichte Erwärmung — Dampfwerden — der Häute ein und dieser Moment ist nun der geeignete für das Spalten, weil es sich in diesen so vorbereiteten Häuten sehr leicht schneidet und man eine sehr glatte Schnittfläche erhält, die, wo nicht egalisirt werden muß, gar kein Uebergehen mittelst Falzes bedürfen.

Das Aufeinanderleimen zerrissener Lederriemen ist in den Betrieben eine öfter vorkommende Operation. Als praktisch erprobt wurde im „Bierbrauer“ folgende Methode empfohlen. 100 Gramm Leim werden mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, nach dem Quellen im Wasserbade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst mit 3 Gramm rohem chromsaurem Kalium und 3 Gramm Glycerin versezt. Beim Gebrauche muß diese Klebmasse heiß aufgetragen und der Riemen in einer Länge von mindestens 20—30 cm mittelst Raspel rauh gemacht werden; nach dem Leimen preßt man den Riemen in einer sogenannten Zwinge, zwischen 2 Bretter gelegt, fest zusammen und lasse denselben 24 Stunden trocknen. Zur größeren Vorsicht lasse man die Endflächen der geleimten Riemen noch etwas durchnähen.

Mit Chromleim habe ich selbst schon sehr gute Erfolge erzielt; derselbe ist auch unlöslich im Wasser. Man löst den Leim in kochendem Wasser, fügt dann die Lösung des doppelt chromsauren Kaliums hinzu, röhrt gut um und gießt den Kitt in Blechbüchsen, in denen man ihn erstarren läßt. Man nimmt: Leim 5—10 Theile, Wasser 90 Theile, doppelt chromsaures Kalium 1—2 Theile und dieses gelöst in 10 Theilen Wasser. Beim Gebrauche wird etwas von dem Kitt geschmolzen, die Flächen, welche zu verbinden sind, mit der flüssigen Masse gleichmäßig bestrichen, die Stükke aneinander gepreßt und einige Stunden lang der Einwirk-

ung des Sonnenlichtes ausgesetzt. Der Verfasser der obigen Mittheilung hat auch mit Gerbsäureleim gute Resultate erzielt: auf 100 Gramm Leim, mit 150 Gramm Wasser kalt übergossen, dann im Wasserbade geschmolzen und nachher vollkommen gelöst, giebt man 15 Gramm Gerbsäure (Tannin). Ein kleiner Zusatz von Glycerin ist, wegen der Sprödigkeit des gerbsauren Leimes anzurathen.

Einen Lederlack, der sich besonders zum Nachlackiren schon gefärbten Leders eignet, bereitet man („Pharm.-Ztg.“) in folgender Weise: 1 Gramm Nigrosin (spirituslöslich für Lack) löst man durch Digeriren in 100 Cubikcentimeter Spiritus; darauf giebt man 10 Gramm Schellack hinzu und löst auch diesen in der Wärme auf. Durch mehrmaliges Anstreichen bis zum gewünschten Glanze erreicht man den Zweck. (Forts. folgt.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Handfertigkeitsunterricht. Am 16. ds. versammelte sich in Freiburg der Vorstand des „schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben“, um nebst der Behandlung von Vereinsgeschäften auch über eine Petition an den Bundesrat und das Programm des nächsten schweizerischen Kurses für Lehrer an Knabenarbeitschulen zu berathen.

Bezüglich des nächsten schweizerischen Handfertigkeitskurses wurde beschlossen, daß derselbe unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg vom 15. Juli bis 11. August nächsthin in Freiburg abgehalten werden solle. Als Abänderungen im Programm gegenüber den früheren Kursen sind folgende wesentliche Punkte zu nennen:

1) Die Zahl der Unterrichtsfächer wird um eines vermehrt. Auf Wunsch der Vertreter der französischen Schweiz werden als neues Fach die „Eisendraht-Arbeiten“ aufgenommen. Aus Eisendraht können nämlich mit einfachen Werkzeugen eine Menge nützlicher und zugleich sehr hübscher Gegenstände hergestellt werden, was einige von dem Vertreter der Stadt Genf vorgewiesene Modelle deutlich bewiesen. Die sogen. travail du fer wird auch in Frankreich, wo der Arbeitsunterricht seit 1882 für die Primarschulen obligatorisch erklärt ist, betrieben.

2) Die Arbeiten an der Hobelbank und die Kantonagearbeiten, die beiden wichtigsten Unterrichtsfächer für die Arbeitsschule, können auf Wunsch der dieselben wählenden Kursisten jedes für sich allein betrieben werden. Wer nicht eine dieser Richtungen als einziges Fach wählt, muß sich zu 2 Fächern entschließen, von denen das eine Hauptfach, das andere Nebenfach ist. Durch diese Abänderung wurde dem Wunsche der Vertreter von Bern und St. Gallen entsprochen. Sie begründeten ihren Wunsch damit, daß diese beiden Richtungen, ganz besonders aber die Arbeiten an der Hobelbank mit ihrer Menge von Werkzeugen und technischen Handgriffen einer längern Lehrzeit bedürfen, um darin etwas Rechtes leisten zu können, als die andern Richtungen. Zugleich finde man nach dem Kurse in den andern Fächern leichter Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren und zu vervollkommen.

Verschiedenes.

Der Backofenbau in der Schweiz. Unter diesem Titel macht die Fachzeitung für das schweiz. Bäcker- und Konditoren gewerbe in Nr. 9 darauf aufmerksam, daß der schweizerische Backofenbau auch über die Landesgrenzen hinaus anerkannt werde als den Anforderungen der Neuzeit und der Technik in jeder Beziehung entsprechend. Eine Basler Firma soll für den